



Fragen und Antworten zum Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten

Dokument - 25/11/2022

Dieser Leitfaden soll Informationen und Anleitungen zum Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu EU-Dokumenten und zu deren Anwendung in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU bereitstellen. Der Leitfaden enthält elf allgemeine Fragen und Antworten, die denjenigen Interessierten helfen sollen, die Dokumente oder Informationen von der EU-Verwaltung anfordern möchten. Für jede Frage und Antwort bietet der Leitfaden auch die Möglichkeit, auf detailliertere Informationen über die geltenden Vorschriften und die Auslegung dieser Vorschriften durch die Gerichte und den Europäischen Bürgerbeauftragten zuzugreifen.

1. Was bedeutet „Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu EU-Dokumenten“?

Die EU-Verträge und die Charta der Grundrechte der EU geben der Öffentlichkeit das Recht, Kopien von Dokumenten zu verlangen, die sich im Besitz der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU (EU-Organe) befinden. Die EU-Organe müssen Zugang zu den angeforderten Dokumenten gewähren, außer unter bestimmten Umständen, die in den europäischen Rechtsvorschriften und Vorschriften festgelegt sind (siehe Frage 8). Weitere Informationen über die Rechtsgrundlage für das Recht auf Zugang der Öffentlichkeit (nur auf Englisch):

- Sieht das EU-Recht ein Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten vor?

2. Inwiefern gilt das Recht auf Zugang der Öffentlichkeit für die EU-Verwaltung?

Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Recht sind in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu EU-Dokumenten festgelegt.

Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gilt unmittelbar für die Europäische Kommission, den Rat der EU und das Europäische Parlament, die eine Geschäftsordnung angenommen haben, in der festgelegt ist, wie sie die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 anwenden. Auch der Europäische Rat wendet die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und die entsprechende Geschäftsordnung des Rates der EU an.

Die drei anderen EU-Organe – der Gerichtshof der Europäischen Union, der Europäische Rechnungshof und die Europäische Zentralbank – verwenden gesonderte Vorschriften, die sich in unterschiedlichem Maße von der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 unterscheiden, sich aber im Allgemeinen an ihr orientieren.

Ausführlichere Informationen über die verschiedenen Vorschriften, die für die Organe, Einrichtungen, Organisationen und Agenturen der EU gelten (nur auf Englisch):

- Welche Vorschriften gelten für die EU-Organe?

- Welche Vorschriften gelten für die EU-Einrichtungen?

- Welche Vorschriften gelten für die EU-Agenturen?



- Geltende Vorschriften für die EU-Ämter
- Gilt das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten für die Euro-Gruppe?
- Gibt es andere Vorschriften für das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten?

3. Wer kann einen Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten stellen?

Alle Bürger und Bürgerinnen der EU, jede Person mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat oder jede in einem EU-Mitgliedstaat eingetragene „juristische Person“ (z. B. ein Unternehmen, eine Organisation oder ein Verband) hat das Recht, Zugang der Öffentlichkeit zu einem EU-Dokument zu beantragen.

Ein EU-Organ ist berechtigt, Sie um Ihre Kontaktdaten zu bitten, um Ihren Antrag auf Zugang zu bearbeiten, einschließlich der Überprüfung, ob Sie in der EU ansässig oder EU-Bürger sind.

Ausführlichere Informationen darüber, wer einen Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten stellen kann (nur auf Englisch).

- Wer kann ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der EU um Zugang zu einem Dokument ersuchen?
- Muss eine Person bei einem Antrag auf Zugang zu einem Dokument ihre Identität angeben?

4. Zu welchen Dokumenten kann die Öffentlichkeit Zugang beantragen?

Der Begriff „Dokument“ bedeutet Inhalte (Wörter, Zahlen, Symbole, digitale Quelltexte, Bilder, akustisches Material) in beliebigem Format (z. B. Papier- oder elektronische Dokumente, E-Mails, Textnachrichten oder Tonaufzeichnungen, visuelle oder audiovisuelle Aufzeichnungen). Das Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gilt für Dokumente, die sich auf die Politiken, Tätigkeiten und Entscheidungen im Zuständigkeitsbereich des EU-Organs beziehen. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 sind alle EU-Organe verpflichtet, ein Register der in ihrem Besitz befindlichen Dokumente zu führen.

Einzelpersonen können Zugang zu Dokumenten beantragen, von denen sie wissen, dass sie existieren, aber auch zu allen Dokumenten, die sich im Besitz eines Organs befinden und sich auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, ohne die genaue Beschreibung der betreffenden Dokumente zu kennen. Auch wenn die Zahl der Dokumente, die angefordert werden können, nicht begrenzt ist, können die EU-Organe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 die Bearbeitung eines Antrags für sehr große Dokumente oder eine sehr große Zahl von Dokumenten ablehnen. In solchen Fällen sollten sie jedoch zunächst versuchen, mit der Person, die den Zugang beantragt, eine faire Lösung zu finden.

Ausführlichere Informationen darüber, wofür das Recht der Öffentlichkeit gilt (nur auf Englisch).

- Was bedeutet „Dokument“ im Zusammenhang mit dem Recht der Öffentlichkeit auf Zugang?
- Ist der Gegenstand des Dokuments von Bedeutung?
- Gilt das Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, die sich auf dem dienstlichen E-Mail-Konto eines EU-Bediensteten befinden?
- Gilt das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Text- oder Sofortnachrichten über Mobiltelefone?
- Wie kann festgestellt werden, ob ein EU-Organ über ein Dokument verfügt?
- Was geschieht, wenn ein EU-Organ darauf besteht, dass ein angefordertes Dokument nicht



existiert oder sich nicht mehr in seinem Besitz befindet?

- Ist die Zahl der Dokumente, die angefordert werden können, begrenzt?
- Welche Vorschriften gelten für als Verschlussache eingestufte Dokumente?
- Was ist der Unterschied zwischen dem Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten und dem Recht auf Akteneinsicht?

5. In welchen Sprachen kann ein Antrag gestellt und Dokumente entgegengenommen werden?

Einzelpersonen können einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten in einer der 24 Amtssprachen der EU stellen, und das EU-Organ ist verpflichtet, in dieser Sprache zu antworten. Gewährt ein EU-Organ Zugang zu einem Dokument, so legt es das Dokument in der/den Sprache(n) offen, in der/denen es vorliegt, ist aber nicht verpflichtet, das Dokument zu übersetzen.

Ausführlichere Informationen über das Verfahren für Anträge auf Zugang (nur Englisch).

- Wenn ein Organ den Zugang zu einem Dokument in einer Sprache gewährt hat, hat der Antragsteller dann das Recht auf eine Übersetzung?
- Wenn ein Ersuchen in einer EU-Amtssprache gestellt wird, kann das Organ, die Einrichtung, das Amt oder die Agentur der EU dann in einer anderen Sprache antworten?

6. Wie verläuft das Verfahren und wie lange ist die Frist für die Beantragung des Zugangs zu Dokumenten?

Einzelpersonen müssen den Zugang zu Dokumenten schriftlich beantragen. Einige Einrichtungen verfügen über Online-Formulare oder -Portale für die Bearbeitung von Anfragen, die dazu beitragen können, Anfragen schneller zu bearbeiten. Einzelpersonen sollten bei der Antragstellung Angaben zu ihrer Identität machen und die gewünschten Dokumente angeben.

Nach Erhalt eines Antrags sollten die EU-Organe in der Regel den Eingang bestätigen. Die EU-Organe müssen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erfassung eines Antrags antworten, es sei denn, sie müssen den Antrag klären. Bei komplizierten oder umfangreichen Anträgen können die EU-Organe die Frist um 15 Tage verlängern.

Verweigert ein EU-Organ den Zugang zu einem Antrag unter Berufung auf eine der Ausnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 (siehe Frage 8), so kann die betreffende Einzelperson das EU-Organ ersuchen, seine Entscheidung zu überprüfen (durch einen „Zweit Antrag“). Dabei gelten die gleichen Fristen wie beim Erstantrag.

Hält ein Organ an seiner Entscheidung fest, den Zugang zu verweigern (oder antwortet es nicht innerhalb der geltenden Frist), so können sich Einzelpersonen an den Europäischen Bürgerbeauftragten oder die EU-Gerichte wenden (siehe Frage 7).

Ausführlichere Informationen über das Verfahren und die Frist für Anträge auf Zugang (nur auf Englisch).

- Kann ein Antrag per E-Mail gestellt werden?
- Wie lange dauert es, um eine Entscheidung zu erhalten?
- Welche Informationen sollte ein Antragsteller in seinem Antrag angeben?

7. Unter welchen Umständen kann der Zugang von einem Organ, einer Einrichtung, einem Amt oder einer sonstigen Stelle der EU verweigert werden?

Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 legt bestimmte außergewöhnliche Umstände fest, unter



denen ein EU-Organ den Zugang zu Dokumenten verweigern kann (Artikel 4 der Verordnung). Zu diesen Ausnahmen gehört auch, wenn das EU-Organ der Auffassung ist, dass die Offenlegung das öffentliche Interesse in bestimmten sensiblen Bereichen oder die Privatsphäre natürlicher Personen (im Einklang mit dem EU-Datenschutzrecht) beeinträchtigen würde. Die Ausnahmen betreffen auch den Schutz laufender Entscheidungsverfahren, Gerichtsverfahren oder geschäftlicher Interessen.

Wenn sich ein EU-Organ auf diese Ausnahmen beruft, um den Zugang zu verweigern, muss es nachweisen, dass kein übergeordnetes öffentliches Interesse die Freigabe der Dokumente rechtfertigt.

Ausführliche Informationen darüber, wie und wann der Zugang verweigert werden kann (nur auf Englisch).

- Welche Gründe können für die Verweigerung des Zugangs angeführt werden?
 - Wie ausführlich muss die Argumentation eines EU-Organs sein, um die Verweigerung des Zugangs zu einem Dokument zu rechtfertigen?
 - Wie können die Antragsteller überprüfen, ob die Gründe für die Verweigerung des Zugangs zu den Dokumenten gerechtfertigt sind, wenn es nicht möglich ist, die Dokumente einzusehen?
 - Was ist ein „öffentliches Interesse“ an der Offenlegung, wann kann es geltend gemacht werden und wann kann es zur Gewährung des Zugangs führen?
 - Spielt der Zeitablauf eine Rolle bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten?
 - Kann ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der EU den Zugang zu einem Dokument verweigern, das Informationen enthält, die bereits öffentlich zugänglich sind?
 - Was ist unter der Ausnahme zum Schutz der „öffentlichen Sicherheit“ und „Verteidigung und militärische Belange“ zu verstehen?
 - Was ist unter der Ausnahme zum Schutz der internationalen Beziehungen zu verstehen?
 - Was ist unter der Ausnahme zum Schutz der Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik der EU oder eines Mitgliedstaats zu verstehen?
 - Was ist unter der Ausnahme zum Schutz personenbezogener Daten zu verstehen? Kann auf die in einem Dokument enthaltenen personenbezogenen Daten zugegriffen werden?
 - Was ist unter der Ausnahme zum Schutz geschäftlicher Interessen zu verstehen?
 - Was ist unter der Ausnahme zum Schutz der Rechtsberatung und der Gerichtsverfahren zu verstehen?
 - Was ist unter der Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Audits, Inspektionen und Untersuchungen zu verstehen?
 - Was ist unter der Ausnahme zum Schutz der internen Entscheidungsfindung zu verstehen? Wie könnte dieses Interesse durch die Offenlegung von Dokumenten untergraben werden?
 - Was sind „legislative Dokumente“ und welche Vorschriften gelten für solche Dokumente?
 - Kann ein Dritter, der dem Organ, der Einrichtung oder der sonstigen Stelle der EU ein Dokument zur Verfügung gestellt hat, ein Veto gegen die Offenlegung der Dokumente einlegen?
 - Kann ein Mitgliedstaat, der dem Organ, der Einrichtung oder der sonstigen Stelle der EU ein Dokument zur Verfügung gestellt hat, ein Veto gegen die Offenlegung des Dokuments einlegen?
8. Was ist zu tun, wenn ein Antrag auf Zugang abgelehnt wird? Welche Rechtsmittel gibt es



bei Entscheidungen über die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten?

Einzelpersonen können eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten einreichen, wenn das Organ ihren Antrag nach einer Überprüfung (einer bestätigenden Entscheidung) ganz oder teilweise abgelehnt hat oder nicht innerhalb der geltenden Frist antwortet. Der Bürgerbeauftragte ist bestrebt, solche Beschwerden so rasch wie möglich zu bearbeiten, und hat zu diesem Zweck ein beschleunigtes Verfahren eingeführt. Der Bürgerbeauftragte ist befugt, die betreffenden Dokumente einzusehen, und kann eine Empfehlung zur Freigabe der Dokumente abgeben.

Personen können auch Klage vor den EU-Gerichten erheben, wenn das EU-Organ ihren Antrag im Anschluss an eine Überprüfung ganz oder teilweise abgelehnt hat.

Ausführlichere Informationen zu dem Beschwerdeverfahren (nur auf Englisch).

- Was geschieht, wenn das Organ, die Einrichtung, das Amt oder die Agentur der EU den Zugang verweigert?

- Was geschieht, wenn die ursprüngliche Entscheidung nach einem Antrag auf Überprüfung bestätigt wird („Zweit Antrag“)?

- Was geschieht, wenn ein EU-Organ auf eine Anfrage überhaupt nicht reagiert?

9. Welche Vorschriften gelten für Umweltinformationen?

Der Zugang zu Informationen und Dokumenten, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten werden auf internationaler Ebene durch das sogenannte Übereinkommen von Aarhus (1998) geregelt, das für die EU-Organe verbindlich ist und in das EU-Recht aufgenommen wurde. Es wird davon ausgegangen, dass die Öffentlichkeit ein besonderes Interesse an der Transparenz von Umweltinformationen und Entscheidungsprozessen hat und dass diese Informationen leicht zugänglich sein sollten. Die EU-Organe können sich dennoch auf die in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmen berufen, um den Zugang zu verweigern; diese Ausnahmen müssen jedoch restriktiv ausgelegt werden, wobei das öffentliche Interesse an der Offenlegung zu berücksichtigen ist.

Ausführliche Informationen über den Zugang zu Umweltinformationen (nur auf Englisch).

- Welche Vorschriften gelten für den Zugang zu Umweltinformationen?

10. Werden Dokumente, die nach einem Antrag auf Zugang zu Dokumenten offengelegt wurden, veröffentlicht?

Der Umstand, dass ein EU-Organ einem Antragsteller ein Dokument offenlegen muss, bedeutet nicht, dass das Organ verpflichtet ist, das Dokument proaktiv zu veröffentlichen. Die Organe sind jedoch verpflichtet, Dokumente so weit wie möglich direkt zur Verfügung zu stellen, z. B. durch die Bereitstellung auf ihren Websites und/oder über ihre öffentlichen Dokumentenregister.

Einzelpersonen, denen Zugang zu Dokumenten gewährt wird, können die Dokumente veröffentlichen, es sei denn, das Organ weist darauf hin, dass Einschränkungen erforderlich sind, z. B. wenn das Dokument durch Urheberrechte oder andere Rechte des geistigen Eigentums geschützt ist.

Ausführlichere Informationen über die Veröffentlichung von Dokumenten, zu denen der Öffentlichkeit Zugang gewährt wird (nur auf Englisch).

- Wie wirken die Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten mit den Vorschriften für die Veröffentlichung von Dokumenten zusammen?



- Kann ein Antragsteller, der im Anschluss an einen Antrag auf Zugang ein Dokument erhalten hat, dieses Dokument veröffentlichen?

11. Welche Vorschriften gelten für als „Verschlussache“ eingestufte Dokumente?

Sensible Dokumente können als Verschlussache eingestuft werden, um die wesentlichen Interessen der EU, insbesondere in den Bereichen öffentliche Sicherheit, Verteidigung und militärische Belange, zu schützen. Gemäß der Verordnung 1049/2001 können Einzelpersonen Zugang zu als Verschlussache eingestuftem Dokumenten beantragen. Solche Anträge dürfen nur von Einzelpersonen gestellt werden, die berechtigt sind, solche Dokumente einzusehen, und ein EU-Organ ist nicht verpflichtet, zu bestätigen, dass ein sensibles Dokument überhaupt existiert.

Ausführlichere Informationen zu Verschlussachen (nur auf Englisch).

- Welche Vorschriften gelten für als Verschlussache eingestufte Dokumente?